

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 6/2011**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

1. der Landesvereinigung der S.-U.  
des CDU-Landesverbandes H. i. Gr.,

**- Antragstellerin zu 1) -**

2. der Kreisvereinigung G. der S.-U. der CDU in M.

**- Antragstellerin zu 2) -**

**Verfahrensbevollmächtigte:**

Frau Rechtsanwältin

Dr. E.-B. R.-H. in L.

3. Frau Rechtsanwältin  
Dr. E. B. R.-H. in L.

**- Antragstellerin zu 3) -**

gegen

1. den CDU-Landesverband H.,  
vertreten durch den Landesvorstand,

dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,  
Herrn D. M. in H.

**- Antragsgegner zu 1) -**

2. die CDU in N.,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,  
Herrn D. M. in H.

- Antragsgegnerin zu 2) -

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Justiziar

Dr. h.c. M. B. in H.

wegen Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
27. März 2012 in Berlin durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Ministerialdirektorin

**Gabriele Hauser**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

**Dr. Wolfgang Knippel**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

Richter am Bundesgerichtshof

**Heinz Wöstmann**

beschlossen:

**Zum zuständigen Landesparteigericht wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt, soweit sich die angekündigten Anträge gegen die Antragsgegnerin zu 2. richten.**

**Gründe:**

**I.**

Die Antragstellerin zu 2. ist Kreisvereinigung der S.-U. im CDU-Landesverband H.. Die Antragstellerin zu 3. ist Mitglied der S.-U. mit Wohnsitz im CDU-Landesverband H..

Im Bereich der CDU-Landesverbände H. und B. hatten sich die Kreisvereinigungen der S.-U. nicht zu jeweils eigenständigen Landesverbänden der S.-U. zusammengeschlossen. Die dortigen Kreisvereinigungen der S.-U. sind unmittelbar Mitglieder der S.-U. der CDU in N.. Im Bereich des CDU-Landesverbandes O. haben sich die Kreisvereinigungen der S.-U. zur S.-U. der CDU O. als einem eigenen Landesverband zusammengeschlossen.

Die Antragstellerinnen zu 2. und 3. haben an Aktivitäten teilgenommen, die Antragstellerin zu 1. als Landesvereinigung der S.-U. des CDU-Landesverbandes H. zu gründen.

Der Vorstand des CDU-Landesverbandes H. beschloss am 2. Dezember 2011, nach § 30 Abs. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes H. von einer Gründung einer Landesvereinigung der S.-U. im CDU-Landesverband H. abzusehen.

Die Antragstellerinnen erheben Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstandes des CDU-Landesverbandes H., mit dem die Gründung der Antragstellerin zu 1. abgelehnt wird und kündigen an, beim zuständigen Landesparteigericht die Feststellung zu beantragen, dass

1. die S.-U. der CDU in N. – wie auch die CDU in N. – keine parteirechtlich zulässige Organisationsstufe der CDU gemäß § 16 CDU-Statut ist, also kein Gebietsverband bzw. keine Gebietsvereinigung gemäß § 7 des Parteiengesetzes und damit auch kein Landesverband bzw. keine Landesvereinigung ist;
2. die CDU in N. kein „übergeordneter Gebietsverband im Sinne des § 7 des Parteiengesetzes“ (siehe § 1 Abs. 2 ihrer Satzung) ist, sondern ein organisatorischer Zusammenschluss (§ 7 PartG) mehrerer Gebietsverbände, nämlich der drei CDU-Landesverbände B., H. und O., zu einem Dachverband und nur solche organisatori-

schen Aufgaben wahrnehmen kann, die ihr von diesen Landesverbänden übertragen wurden;

3. dementsprechend eine S.-U. der CDU in N. auf der Ebene der CDU in N. nur als organisatorischer Zusammenschluss der drei Landesvereinigungen B., H. und O. der S.-U. zu einem Dachverband möglich ist und deshalb der vorherigen Gründung dieser drei Landesvereinigungen der S.-U. bedarf, die sich (freiwillig) zu einer S.-U. der CDU in N. als Dachverband zusammenschließen;
4. das Satzungsrecht der CDU in N. und des CDU-Landesverbandes H. wegen – zumindest teilweiser – Rechtsungültigkeit keine bzw. keine volle Anwendung für die S.-U. der CDU finden kann.

Die Antragstellerinnen begehren die Bestimmung eines zuständigen Landesparteigerichts durch das Bundesparteigericht. Sie möchten, dass das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. als zuständig bestimmt wird. Hierzu führen sie aus, dass das Parteigericht des CDU-Landesverbandes H. nicht ordnungsgemäß gewählt worden und besetzt sei. Mangels ordnungsgemäßer Wahl bestehe es nicht bzw. sei nicht funktionsfähig. Nach § 36 der Satzung des CDU-Landesverbandes H. würden die Mitglieder des Landesparteigerichts durch den Landesparteitag des CDU-Landesverbandes H. gewählt. Eine Wahl durch dieses Gremium sei nicht erfolgt, weil kein Parteitag des CDU-Landesverbandes stattgefunden habe. Es habe sich am 14. Juni 2008 nur um einen Parteitag der CDU in N. gehandelt, zu dem C. W. als damaliger Landesvorsitzender der CDU in N. eingeladen habe. Lediglich auf dem Landesparteitag der CDU in N. seien durch die Delegierten des Landesverbandes H. ein Vorsitzender, 2 Beisitzer und 2 Ersatzmitglieder des Parteigerichts des CDU-Landesverbandes H. gewählt worden. Das stelle keine ordnungsgemäße Wahl dar, weil der Vorstand des CDU-Landesverbandes H. und nicht der der CDU in N. den Landesparteitag hätte einberufen müssen. Eine Einberufung durch den Vorstand des CDU-Landesverbandes H. sei gar nicht möglich gewesen, weil der Landesvorstand nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechend besetzt sei. Der CDU-Landesverband H. sei ohne rechts- und handlungsfähigen Vorstand. Für die Bestimmung des Landesparteigerichts B. als zuständiges Landesparteigericht spreche weiter, dass dort ein Parallelverfahren wegen der Gründung der S.-U. des CDU-Landesverbandes B. anhängig sei, das wegen des beim Bundesparteigericht anhängigen Verfahrens CDU-BPG 6/2011 (gemeint wohl CDU-BPG 1/2012) wegen dessen grundsätzlicher Bedeutung auch für das dortige Verfahren ausgesetzt worden sei. Der Sitz des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. sei von allen Verfah-

rensbeteiligten ortsnah erreichbar und außerhalb der Geschäftsstelle der beiden Antragsgegner.

Die Antragstellerinnen beantragen,

gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO - wegen der angekündigten Feststellungsanträge - das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. zu bestimmen.

Die Antragsgegner beantragen,

das Verfahren an das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. zuständigkeitshalber zu überweisen.

## II.

1. Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts ist auch für die Beteiligte zu 1. nicht mangels Partei- oder Prozessfähigkeit gemäß §§ 16, 44 PGO i. V. m. §§ 61, 62 VwGO unzulässig. Die für das Verfahren vor dem Landesparteigericht angekündigten Anträge zielen darauf, die Beteiligte zu 1. zu gründen. Für die Klärung ihrer mit den Anträgen unlöslich zusammenhängenden Partei- und Prozessfähigkeit ist sie als beteiligungs- und prozessfähig anzusehen (vgl. BGHZ 24, 91, 94; 86, 184, 186; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 62 Rz 11; § 61 Rz 3).
2. Die Anträge der Antragstellerinnen sind auch im Übrigen zulässig, soweit sie sich gegen die Antragsgegnerin zu 2. richten. Das Bundesparteigericht hat gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO im Einzelfall ein Landesparteigericht als zuständig zu bestimmen, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann (Gerichtsstand kraft Richterspruch). Diese Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (CDU-BPG 1/2011 u. 10/2010 vom 15. März 2011 mwN) entsprechend anzuwenden, wenn es – wie im vorliegenden Fall – im Bereich der CDU in N. in den drei Landesverbänden B., H. und O. jeweils eigene Landesparteigerichte gibt und die Satzung der CDU in N. keine Bestimmung darüber trifft, welches dieser drei Landesparteigerichte jeweils zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts für die angekündigten Anträge ergibt sich vorliegend aus § 13 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 PGO. Die Zulässigkeit dieser Anträge ist vom Landesparteigericht selbständig zu prüfen.

3. Als zuständig für die angekündigten Anträge gegen die Antragsgegnerin zu 2. wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt. Weder § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO noch § 12 der Satzung der CDU in N. machen Vorgaben für die Bestimmung des zuständigen Parteigerichts. Das Bundesparteigericht ist daher frei, die Zuständigkeit auf andere Weise auf Grund von Vorschriften zu bestimmen, die analog angewendet werden können. § 44 PGO enthält eine Generalverweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Vorschriften der VwGO sind entsprechend anwendbar, sofern dem nicht Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens entgegenstehen. § 52 Ziff. 5 VwGO regelt für den Fall, dass anderweitige Zuständigkeitsbestimmungen fehlen, einen allgemeinen subsidiären Gerichtsstand. Zuständig ist dann das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat. Auf das vorliegende Parteigerichtsverfahren übertragen, folgt daraus die Zuständigkeit des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H., da die Antragsgegnerin zu 2. in der Geschäftsstelle der CDU in N. in H. ihren Sitz haben. Da auch die Antragstellerinnen ihren Sitz im Bezirk des CDU-Landesverbandes H. haben, spricht auch die Zweckmäßigkeit dafür, das Landesparteigericht H. als zuständig zu bestimmen. Dies gilt erst recht deshalb, da für die angekündigten gleichgerichteten Anträge gegen den Antragsgegner zu 1. das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. zuständig ist.

Demgegenüber ist es nicht von entscheidender Bedeutung, dass das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. ebenfalls von den Beteiligten ortsnah erreichbar sei und dass es „eine zügige Arbeitsweise“ habe. Eine einer Rechtsverweigerung gleichkommende Verfahrensdauer des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Unerheblich ist auch, dass das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Antragsgegner hat. Dies ist bei den übrigen Landesparteigerichten im Bundesgebiet der Regelfall und begründet nicht von sich heraus die Besorgnis der mangelnden Unparteilichkeit der Mitglieder des jeweiligen Landesparteigerichts, wenn der jeweilige CDU-Landesverband bzw. dessen Vorstand verfahrensbeteiligt ist. Ohne Belang ist ebenfalls, dass beim Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. nach Angaben der Antragstellerinnen ein Parallelverfahren mit gleichgerichteten Fragestellungen anhängig sei. Dies gilt schon deshalb, weil dieses Verfahren derzeit ausgesetzt sei. Im Übrigen spricht die Kenntnis der örtlichen Parteistrukturen gerade für die Bestimmung des örtlich nächsten Landesparteigerichts, hier also das des CDU-Landesverbandes H..

Die von den Antragstellerinnen geltend gemachten Rügen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wahl und Besetzung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. sind unbegründet und bieten keinen Anhalt, eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung zu treffen.

Die Zweifel der Antragstellerinnen an der ordnungsgemäßen Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. greifen nicht durch. Die Delegierten des CDU-Landesverbandes H. haben sie am 14. Juni 2008 gewählt, wovon auch die Antragstellerinnen ausgehen. Ob zur Sitzung der Delegierten des CDU-Landesverbandes H. seinerzeit korrekt eingeladen wurde, was die Antragstellerinnen in Abrede stellen, kann hier dahingestellt bleiben. Die Antragstellerinnen machen insoweit Gründe geltend, die mit einer Wahlanfechtung hätten verfolgt werden müssen. Die dafür vorgesehene Frist von einer Woche nach § 20 Abs. 2 Satz 1 PGO ist abgelaufen. Mit einer Besetzungsrüge gegen ein Parteigericht können Anfechtungsgründe hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Parteigerichts nicht vorgebracht werden.

Zweifel an der ordnungsgemäßen Besetzung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. bestehen auch im Übrigen nicht. Auch wenn neben dem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern nur zwei und nicht fünf stellvertretende Mitglieder gewählt wurden, kann das Landesparteigericht mit den gewählten Mitgliedern in rechtlich nicht zu beanstandender Besetzung tagen.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 16. April 2012